

## **Satzung für das „Österreichische Nationalkomitee des Internationalen Wasserverbandes - IWA“**

### **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichisches Nationalkomitee des internationalen Wasserverbandes IWA“ (International Water Association).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vertretung der österreichischen Belange im internationalen Wasserverband „IWA“ mit dem Sitz London und Teilnahme an dessen Arbeiten.
- (2) Förderung von Entwicklungen und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft auf internationaler Ebene.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Versammlungen, Verteilung von Zeitschriften und sonstiger Veröffentlichungen und Mitteilungen der IWA an die Mitglieder, Vermittlung von Beiträgen österreichischer Fachleute für Veröffentlichungen und Veranstaltungen der IWA;
  - b) Informationen und Mitteilungen, insbesondere in den von der Österreichischen Vereinigung für das Gas und Wasserfach(ÖVGW) und vom Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) herausgegebenen Zeitschriften und Mitteilungen;
  - c) Entsendung von Fachexperten zu Sitzungen und Tagungen der IWA
  - d) Zusammenarbeit mit den Nationalkomitees anderer Länder.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Förderungsbeiträge und Spenden aufgebracht werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können juristische Personen, wie z.B. Körperschaften, Unternehmungen, Verbände oder Einzelpersonen, die sich mit der Wasserwirtschaft in wissenschaftlicher oder praktischer Beziehung befassen oder an diesem Fachgebiet interessiert sind. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei Einzelpersonen auch durch den Tod.

Der beabsichtigte Austritt muss 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich bekanntgegeben werden.

Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt. Eine Berufungsmöglichkeit besteht beim Schiedsgericht.

Personen, die sich besonders um die IWA verdient gemacht haben, können mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

#### **§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins einzuhalten, dessen Bestrebungen zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes muss gemäß §8 Abs.6 erfolgen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird für jedes Geschäftsjahr vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vollversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist auf Grund schriftlicher Anforderung der Geschäftsstelle fällig. Er ist für das ganze Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat oder endet.

#### **§ 7 Organe des Vereines:**

Diese sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführer
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

## **§ 8 Vollversammlung**

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens alle 2 Jahre, an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.  
Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen:
  - a) über Beschluss des Vorstandes;
  - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern des Vorstandes;
  - c) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder.
- (2) Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen müssen per Email ergehen; sie sind spätestens 4 Wochen vor deren Stattfinden zu versenden und haben Angaben über den Termin, den Versammlungsort, den Beginn der Veranstaltung und die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich als weitere Punkte der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge, die nicht in dieser Form nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind nur zu behandeln, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird; Beschlüsse zu diesen Anträgen können nicht in dieser Sitzung gefasst werden.
- (4) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Sind der Präsident und alle Vizepräsidenten verhindert, wählen die anwesenden Vollversammlungsmitglieder aus ihrer Mitte den Leiter der Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der ordentlichen Vollversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c) die Genehmigung des Voranschlages und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d) die Bestellung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
  - e) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
  - f) die Beschlussfassung über alle Änderungen der Satzungen;
  - g) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) die Auflösung des Vereines.
- (6) Das Stimmrecht von Körperschaften, Unternehmungen und Verbänden wird durch je einen Vertreter ausgeübt, der Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied oder leitender Angestellter des betreffenden Unternehmens sein und der Geschäftsstelle schriftlich namhaft gemacht werden muss.

- (7) In der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Beschlüsse zur Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer, für die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und Jahresvoranschlages sowie zur Entlastung des Vorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich. Für Beschlüsse betreffend Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder seine Vertretung.
- (8) Ist ein Mitglied an der Entsendung eines Vertreters gehindert, kann es sich von dem stimmberechtigten Vertreter eines anderen Mitgliedes mitvertreten lassen, der eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen hat. Kein Vertreter darf mehr als drei solche Vollmachten ausüben. An den Vollversammlungen können außer den Stimmberechtigten auch weitere Vertreter der Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen. Jede Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten 3 Vizepräsidenten und 8 weiteren Vorstandsmitgliedern, welche von der Vollversammlung aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Der Vorstand legt vor Ablauf seiner Funktionsperiode der Vollversammlung einen Bestimmungsvorschlag vor, der spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung den Mitgliedern per E-Mail bekanntzugeben ist. Eine Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, sowie die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern sind zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, hat der Vorstand das Recht an seiner Stelle ein anderes bestellbares Mitglied mit Stimmrecht zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Präsident führt den Vorsitz.
- (5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch. Er erteilt den Geschäftsführern die dazu notwendigen Weisungen.
- (6) Dem Präsidenten, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt ein Vizepräsident an seine Stelle.
- (7) Vorstandssitzungen werden mit mindestens 14-tägiger Frist vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten per E-Mail einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stim-

menmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An den Sitzungen des Vorstandes können auch die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

- (8) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Der Vorstand legt in der ordentlichen Vollversammlung für die abgelaufenen Geschäftsjahre (=Kalenderjahre der Funktionsperiode) den Rechnungsabschluss und für die folgenden Jahre den Voranschlag vor, in welchem die Verwendung der Beiträge ausgewiesen wird. Dieser Bericht muss aus einer Aufstellung der Vermögenswerte und aus einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben bestehen.

### **§ 10 Die Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihnen obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Vollversammlung. Die Protokolle sind von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen, bei der jeweils nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
- (2) Zumindest ein Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführer werden vom neugewählten Vorstand jeweils auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Bestellung gilt nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres bis zur Abhaltung der ersten Vorstandssitzung des neuen Vorstandes.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

- (1) Die ordentliche Vollversammlung bestellt mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören dürfen. Wiederbestellungen sind möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses durch Prüfung auf Übereinstimmung der Bücher mit den entsprechenden Belegen. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, in die Geschäftsbücher und die sonstigen Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Feststellungen der Vollversammlung zu berichten.

### **§ 12 Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht bereinigt, das aus 3 Mitgliedern besteht, die von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte den Obmann.
- (2) Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind endgültig.

### **§ 13 Geschäftsordnung des Vereines**

Die Vorschriften über die Durchführung dieser Satzung und die inneren Angelegenheiten des Vereines werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, deren Festsetzung dem Vorstand obliegt.

**§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein allfällig nach Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen ist über Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung Zwecken zuzuführen, die den Aufgaben und Zwecken des Vereines entsprechen.

Wien, 26.11.2014